

# Geschäftsbedingungen der OTTO STÖCKL ELEKTROINSTALLATIONEN GMBH als Auftragnehmer für die Errichtung und Instandhaltung von elektrotechnischen Anlagen

- 1. Geltungsbereich**
  - 1.1 Der Auftragnehmer arbeitet nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für Auftragsenerweiterungen und Folgeaufträge.
- 2. Kostenvoranschläge:**
  - 2.1 Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind, wenn nicht anders vereinbart, unentgeltlich.
  - 2.2 Sämtliche technische Unterlagen, einschließlich der Leistungsverzeichnisse, bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.
- 3. Angebote:**
  - 3.1 Angebote werden vom Auftragnehmer nur schriftlich, per Datenträger, E-Mail oder über FAX erstellt. Mündliche Angebote sind unverbindlich. Die Abrechnung erfolgt, entsprechend des Angebots, entweder pauschal oder nach Aufmaß.
  - 3.2 Die Annahme eines Angebots ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.
- 4. Bestellungen und Auftragsbestätigungen:**

An den Auftragnehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen, sofern diesem nicht bereits ein vom Auftragnehmer erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens des Auftragnehmers. Hierauf kann nur der Auftragnehmer nachträglich verzichten.
- 5. Preise:**
  - 5.1 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den
    - a) Lohnkosten und/oder
    - b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise, ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.
- 6. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen:**
  - 6.1 Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
  - 6.2 Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 7. Leistungsausführung:**
  - 7.1 Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
  - 7.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen, sind vom Auftraggeber beizubringen. Der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
  - 7.3 Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
  - 7.4 Die für die Leistungsausführung, einschließlich des Probetriebes, erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.
  - 7.5 Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.
  - 7.6 Ein Anlagenbuch wird erst nach vollständiger Bezahlung der Schlussrechnung übergeben.
- 8. Leistungsfristen und -termine:**
  - 8.1 Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung ausdrücklich zugesagt worden ist.
  - 8.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen, einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten, jedenfalls entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Derartige Verzögerungen, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind, lassen jedenfalls jede Pönale- oder Schadenersatzverpflichtung für Verzug für die Zukunft aus dem Auftrag entfallen, auch wenn die Umstände nachträglich entfallen.
  - 8.3 Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß 8.2 verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer angemessenen gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigegebenen Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.
- 8.4 Verstreicht die gesetzte Frist ungenutzt, so ist der Auftragnehmer überdies berechtigt, nach eigenem Gutdünken vom Vertrag zurückzutreten und die bisher erbrachten Leistungen nach Aufmaß abzurechnen.
- 9. Beigestellte Waren:**
  - 9.1 Vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistungen.
- 10. Zahlung:**
  - 10.1 Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, wird ein Drittel des Preises bei Leistungsbeginn, sodann nach Leistungsfortschritt in 3-wöchigen Abständen und der Rest nach Schlussrechnung fällig. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen fällig.
  - 10.2 Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
  - 10.3 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist.
  - 10.4 Im Verzugsfall des Auftraggebers sind offene Forderungen mit 12 % Zinsen p.a. zu verzinsen.
- 11. Eigentumsvorbehalt:**
  - 11.1 Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
  - 11.2 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände gemäß 10.3 bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehalteigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne daß dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.
- 12. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)**
  - 12.1 Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden
    - a) an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler
    - b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk möglich.Solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dieser hat für derartige Schäden eine Bauwesenversicherung abzuschließen. Unterlässt er den Abschluss einer Bauwesenversicherung, so ist er in keinem Fall berechtigt, etwaige Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend zu machen.
  - 12.2 Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.
- 13. Gewährleistung:**
  - 13.1 Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.
  - 13.2 Unbeschadet eines Wandelungsanspruches erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist; ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so ist nach Wahl des Auftragnehmers eine angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern.
  - 13.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung; sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.
- 14. Schadenersatz:**
  - 14.1 Der Auftragnehmer haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat.
  - 14.2 Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens, einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder der Auftragnehmer hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.
  - 14.3 Für Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung werden diesem nur Ansprüche gegen den Vormann abgetreten. Eine direkte Haftung des Auftragnehmers aus diesem Titel findet nicht statt.
- 15. Information zur Produkthaftung:**
  - 15.1 Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.
- 16. Erfüllungsort**
  - 16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 1030 Wien.